

STADT BAD SAULGAU

SATZUNG

über die

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 16. Mai 1997

(Neufassung unter Einbeziehung einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 07. September 2001, der 2. Änderungssatzung vom 09. März 2004 und der 3. Änderungssatzung vom 04. Dezember 2006)

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Mai 1997 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Durchschnittssätze betragen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	16 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	32 €
von mehr als 6 Stunden	48 €
- (3) Die Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebiets sind im Ersatz der Auslagen enthalten.
- (4) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Bei mehrmaliger Inanspruchnahme an einem Tag darf der Höchstsatz nach Absatz 2 nicht überschritten werden.
- (5) Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse den Durchschnittssatz nach der Zeitstafel von mehr als 3 bis zu 6 Stunden.

Für Sitzungen der Fraktionen zur Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen gilt

die Zeitstaffel bis zu 3 Stunden. Für bis zu zwei Klausurtagungen der Fraktionen pro Legislaturperiode erhalten die Gemeinderäte den Durchschnittssatz nach der Zeitstaffel von mehr als 3 bis 6 Stunden pro Tag.

- (6) Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrats den Durchschnittssatz nach der Zeitstaffel bis zu 3 Stunden.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Gemeindegrößengruppen und dem Mindestrahmensatz der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 100 v. H. des Mindestrahmensatzes für die Ortschaften

Bierstetten, Bolstern, Bondorf, Braunenweiler, Friedberg, Fulgenstadt, Großtissen, Haid, Hochberg, Lampertsweiler, Moosheim, Renhardsweiler, Wolfartsweiler.
- (3) Für die Zahlung und das Ruhen der Aufwandsentschädigung gilt § 4 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.

§ 3

Reisekostenvergütung

- (1) Bei auswärtigen Dienstgeschäften erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.
- (2) Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, § 2 tritt zum Beginn der nächsten Amtszeit der im Amt befindlichen Ortsvorsteher in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. April 1980 i. d. F. der 6. Änderungssatzung vom 02. Juni 1990 außer Kraft, § 2 gilt bis zum Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Ortsvorsteher weiter.

Saulgau, 16. Mai 1997

Strigl
Bürgermeister